

Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes sowie der Informationssicherheit bei der



Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe, Auf der Horst 25, 48147 Münster

Sehr geehrte Damen und Herren,

da Sie als Verantwortliche/r und Mitarbeiter/Mitarbeiterin der Firma (Auftragnehmer)

Firma/Firmenbezeichnung: _____

Straße: _____

PLZ/ Ort: _____

im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KZVWL, Auftraggeber) und der o. g. Firma (Auftragnehmer) mit **personenbezogenen bzw. sensiblen oder vertraulichen Daten** in Kontakt kommen bzw. in Kontakt kommen können, verpflichten wir Sie hiermit persönlich zur Beachtung des Datenschutzes, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit.

„**Personenbezogene Daten**“ im Sinne der DSGVO sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Unter einer **Verarbeitung von personenbezogenen bzw. sensiblen oder vertraulichen Daten** versteht die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Ihre Verpflichtung besteht umfassend. Sie dürfen personenbezogene Daten selbst nicht ohne Befugnis verarbeiten und Sie dürfen anderen Personen diese Daten nicht unbefugt mitteilen oder zugänglich machen.

Unter Geltung der DSGVO können Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen nach § 42 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie nach anderen Strafvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe

geahndet werden. Datenschutzverstöße können zugleich eine Verletzung arbeits- oder dienstrechtlicher Pflichten bedeuten und entsprechende Konsequenzen haben.

Datenschutzverstöße sind ebenfalls mit möglicherweise sehr hohen Bußgeldern für die KZVWL bedroht, die gegebenenfalls zu Ersatzansprüchen gegenüber Ihnen und Ihrem Arbeitgeber führen können.

Des Weiteren verpflichten wir Sie zur **Geheimhaltung vertraulicher Informationen zur Gewährung der Informationssicherheit.**

Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind:

- Alle mündlichen oder schriftlichen Informationen und Materialien, die der Auftragnehmer direkt oder indirekt von der **KZVWL** zur Abwicklung des Auftrages erhält.
- Die beauftragten Leistungen und sonstige Arbeitsergebnisse.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm direkt oder indirekt zur Kenntnis gekommenen vertraulichen Informationen strikt vertraulich zu behandeln und nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weiterzugeben, zu verwerten oder zu verwenden. Der Auftragnehmer wird alle geeigneten Vorkehrungen treffen, um die Vertraulichkeit sicherzustellen. Vertrauliche Informationen werden nur an die Mitarbeiter oder sonstige Dritte weitergegeben, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erhalten müssen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die zum Einsatz kommenden Personen ebenfalls die vorliegende Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnen.
- Die Pflicht zur absoluten Vertraulichkeit dauert auch nach Beendigung der Zusammenarbeit an. Sämtliche ausgehändigte Unterlagen einschließlich aller davon angefertigten Kopien sowie Arbeitsunterlagen und -Materialien sind nach Beendigung der Tätigkeit zurückzugeben oder sicher zu löschen.
- Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden in vollem Umfang, die der **KZVWL** durch Verletzung dieser vertraglichen Pflichten entstehen.
- Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch für die Rechtsnachfolger der Parteien.
- Änderungen und Ergänzungen dieser Verpflichtung bedürfen der Schriftform.

Sicherheitsvereinbarung im Rahmen der Technischen Administration der IT-Systeme

Dieser Passus gilt, wenn der Auftragnehmer zur Erfüllung des Auftrages zur technischen Administration der IT-Systeme und in dem dort vereinbarten Umfang die Möglichkeit hat, sich am Kommunikationsnetz des Auftraggebers anzumelden. Zur Erfüllung der Anforderungen des Datenschutzes und der informationstechnischen Sicherheit verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Einhaltung der folgenden Sicherheitsmaßnahmen:

- Ausschließliche Verwendung der durch den Auftraggeber freigegebenen oder lizenzierten Hard- und Software.
- Ausschließliche Nutzung der durch den Auftraggeber freigegebenen Kommunikationsverbindungen.

- Nutzung von Hardware, Software und Informationen ausschließlich zur Erfüllung der vereinbarten Aufgaben.
- Ausschließliche Verwendung von Datenträgern, die vorab auf Schadprogramme geprüft wurden.
- Nutzung nur der im Rahmen der vereinbarten Leistung zugewiesenen Rechte.
- Sofortige Meldung von erkannten Sicherheitslücken an den Auftraggeber.
- Einhaltung sämtlicher dem Auftragnehmer bekannt gegebenen Dokumente zur Informationssicherheit.

Ihre Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes sowie der Informationssicherheit besteht ohne zeitliche Begrenzung und auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.

Die Richtlinie zum Lieferantenmanagement und die Leitlinie Informationssicherheit und Datenschutz wurden an den Auftragnehmer übergeben. Des Weiteren liegen die Dokumente sowie die Hausordnung zur Einsicht für die Mitarbeiter des Auftragnehmers zusätzlich am Empfang aus, und können bei Bedarf mitgenommen werden.

Zusätzlich sind externe Mitarbeiter von Lieferanten und Dienstleistern, **die das Gebäude der KZVWL incl. Backuprechenzentrum betreten**, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit bezüglich ihres Verhaltens auf dem Gelände der KZVWL zum Datenschutz, zur Informationssicherheit und zur Arbeitssicherheit zu unterrichten.

Die Inhalte wurden zur Kenntnis genommen und werden akzeptiert.

Das Merkblatt zum Datengeheimnis mit dem Abdruck der hier genannten gesetzlichen Vorschriften habe ich erhalten (siehe Anhang).

Ein unterschriebenes Exemplar dieses Schreibens reichen Sie bitte an die KZVWL zurück.

A: Für den Auftragnehmer (Firma, verantwortlicher Geschäftsführer/ Vertreter):

Ort, Datum Name in Blockbuchstaben Geb. Datum Unterschrift des Verpflichteten

Zusätzliche Unterweisung notwendig: ja nein

B: Für die tätigen Mitarbeiter/innen des Auftragnehmers:

Ort, Datum Name in Blockbuchstaben Geb. Datum Unterschrift des Verpflichteten

Unterweisung erhalten: ja nein

Ort, Datum Name in Blockbuchstaben Geb. Datum Unterschrift des Verpflichteten

Unterweisung erhalten: ja nein

Ort, Datum Name in Blockbuchstaben Geb. Datum Unterschrift des Verpflichteten

Unterweisung erhalten: ja nein

Ort, Datum Name in Blockbuchstaben Geb. Datum Unterschrift des Verpflichteten

Unterweisung erhalten: ja nein

Ort, Datum Name in Blockbuchstaben Geb. Datum Unterschrift des Verpflichteten

Unterweisung erhalten: ja nein

Ort, Datum Name in Blockbuchstaben Geb. Datum Unterschrift des Verpflichteten

Unterweisung erhalten: ja nein

Ort, Datum Name in Blockbuchstaben Geb. Datum Unterschrift des Verpflichteten

Unterweisung erhalten: ja nein

Merkblatt zum Datengeheimnis

Art. 4 DSGVO Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;
2. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;

Strafvorschriften des § 42 BDSG

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,
 1. einem Dritten übermittelt oder
 2. auf andere Art und Weise zugänglich macht

und hierbei gewerbsmäßig handelt.

- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,
 1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
 2. durch unrichtige Angaben erschleicht

und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

- (3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, die oder der Bundesbeauftragte und die Aufsichtsbehörde.